Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5392

14. 06. 76

Sachgebiet 180

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Forschung und Technologie (17. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 1975 zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (EWO)
— Drucksache 7/5103 —

A. Problem

Die Europäische Weltraumorganisation (EWO) tritt als einheitliche Organisation an die Stelle der bisherigen europäischen Weltraumorganisation ESRO und ELDO, deren Programme sie weiterführt. Die EWO erhält darüber hinaus neue Aufgaben, um die europäische Zusammenarbeit im Weltraum zu fördern: Ausarbeitung einer langfristigen gemeinsamen Weltraumpolitik, Durchführung gemeinsam beschlossener Weltraumaktivitäten, Koordinierung und allmähliche Integrierung der nationalen Weltraumprogramme sowie aller Weltraumeinrichtungen und -dienste in Europa, Formulierung einer geeigneten Industriepolitik.

Die Organisation, dem Personal und den Vertretern der Mitgliedstaaten in den Gremien der EWO werden Vorrechte und Immunitäten eingeräumt, wie sie bei internationalen Organisationen üblich sind: Befreiung von der Gerichtsbarkeit, der Besteuerung und der deutschen Sozialversicherung, ferner Erleichterung in bezug auf Ein- und Ausreise, zollfreier Einfuhr persönlicher Habe u. ä.

Das Übereinkommen zur Gründung der ESA ist am 30. Mai 1975 in Paris von allen Mitgliedstaaten der ESRO und ELDO unterzeichnet worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Übereinkommen verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Leistung finanzieller Beiträge an die Organisation. Die für die Durchführung der einzelnen Programme erforderlichen Finanzrahmen können nicht ohne deutsche Zustimmung festgesetzt werden. Der deutsche Beitrag für die Weltraumaktivitäten der EWO beträgt im Jahr 1976 etwa 360 Millionen DM.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Laermann

1.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/5103 — wurde in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 1976 in erster Lesung beraten und dem Technologieausschuß federführend und dem Rechtsausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO BT überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Juni 1976 beraten und keine Bedenken gegen das Zustimmungsgesetz und das Übereinkommen geäußert.

Der Technologieausschuß hat den Gesetzentwurf in der Sitzung am 9. Juni 1976 beraten und einstimmig den dem Hohen Hause zur Annahme empfohlenen Antrag beschlossen.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO BT gesondert erstatten.

2.

Mit der Gründung der EWO als der einheitlichen europäischen Weltraumorganisation wird der Beschluß der Europäischen Weltraumkonferenz vom 20. Dezember 1972 erfüllt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen europäischen Weltraumorganisationen ELDO und ESRO, deren Gründungsübereinkommen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWO-Übereinkommens außer Kraft treten. Die Gründung der EWO bedeutet jedoch nicht lediglich das Zusammenführen von ELDO und ESRO zu einer Einheitsorganisation. Ihr werden neue Funktionen übertragen, wodurch die europäische Weltraumzusammenarbeit auf eine breitere Grundlage gestellt wird. Die Mitgliedstaaten der EWO verpflichten sich, eine gemeinsame langfristige Weltraumpolitik zu erarbeiten.

Der Technologieausschuß begrüßt diese Zielsetzung in der Erwartung, daß Europa damit in Zukunft ein eigenes Gewicht gegenüber den großen Weltraummächten erhält und sieht in der Koordinierung der nationalen Weltraumprogramme und ihrer allmählichen Integrierung in ein europäisches Programm einen wichtigen Schritt zur Durchsetzung dieses Ziels.

Bonn, den 10. Juni 1976

Dr. Laermann
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/5103 — wird unverändert angenommen.

Bonn, den 10. Juni 1976

Der Ausschuß für Forschung und Technologie

Dr. Lohmar	**Dr. Laermann**
Vorsitzender	Berichterstatter